

Leitfaden zur Gesellenprüfung in Anlehnung an das „Münchner Modell“

Stand 03/2020



Sehr geehrte Auszubildende, sehr geehrter Auszubildender,

die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, Vorgaben im Verlauf der Gesellenprüfung umzusetzen und zu erfüllen. Die Schreinerinnung steht Ihnen zusammen mit Ihrem Ausbildungsbetrieb als Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Unser gemeinsames Ziel ist es, Ihre Ausbildung mit einer erfolgreichen Gesellenprüfung abzuschließen.

1. Allgemeine Grundsätze zur Genehmigung des Gesellenstücks (Arbeitsaufgabe II)

- ⇒ Die Dauer der Fertigung für die Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) beträgt maximal 80 betriebliche Arbeitsstunden.
- ⇒ Das Gesellenstück stellt eine komplette Schreinerleistung dar. Das Produkt muss in sich abgeschlossen sein und einen funktionalen Zweck erfüllen.
- ⇒ Die Umsetzung erfolgt völlig selbstständig. Zwingend notwendige Helferarbeiten (z. B. Verleimarbeiten größerer Bauteile oder Ansetzen von Zwingen) sind jedoch zulässig
- ⇒ Grundsätzlich sind alle Spartenprodukte aus dem Leistungsbereich des Schreinerhandwerks erlaubt (Möbelbau, Fensterbau, Türenbau, Treppenbau)
- ⇒ Die Abwicklung der größten Ansichtsfläche des Gesellenstücks darf 1,5 Quadratmeter nicht überschreiten. Größere Flächen bedürfen einer Sondergenehmigung bei der Prüfungskommission.
- ⇒ Prüfungsbeginn ist der erste Ladungstermin. Diesen Termin müssen Sie persönlich wahrnehmen. Als Start der Gesellenprüfung findet hier die Genehmigung Ihrer Zeichnungsvorlagen und das Fachgespräch statt (vgl. Auszug Ausbildungsverordnung: „...dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.“)

2. Anmeldegrundlagen (formal in Schriftform)

Bitte reichen Sie den Prüfungsordner samt abgehefteter Unterlagen und die beiden Berichtshefte für die Zulassung zur Prüfung fristgerecht am letzten Donnerstag im März des aktuellen Prüfungsjahres ein. Ein vollständiges und ordentlich geführtes Berichtsheft ist Voraussetzung zur Zulassung zum anschließenden Fachgespräch.

Folgende Unterlagen in **Kopie** - keine Originale - sind bitte einzureichen:

- bei der Kammer eingetragener Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrag
- Nachweis der abgelegten Zwischenprüfung
- Nachweis Maschinenkurs TSM 1 ggf. über BGJ Abschlusszeugnis
- Nachweis Maschinenkurs TSM 2 und TSM 3
- Nachweis Oberflächenkurs TSO 1 und TSO 2
- letztes Berufsschulzeugnis
- vollständige und ordentlich geführte Berichtshefte (2. + 3. Lehrjahr), vom Ausbilder unterzeichnet

3. Prüfungsablauf

3.1. Fachgespräch (persönliches Erscheinen)

Im Zeitraum von maximal 30 Minuten stellen Sie Ihren Entwurf, die Planung und die Dokumentationen zur Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) vor. Die Aufnahme des Fachgesprächs stellt den offiziellen Beginn der Gesellenprüfung dar.

Auf der Grundlage der Arbeitsaufgabe II werden die prüfungsrelevanten Bereiche...

- ⇒ Gestaltung & Konstruktion
- ⇒ Planung & Fertigung
- ⇒ Montage & Service

...von Ihnen, zusammen mit der Prüfungskommission, erörtert. Im gemeinsamen Gesprächsverlauf wird sich der Prüfungsausschuss einen umfassenden Eindruck Ihres Wissens verschaffen und eine Bewertung vornehmen.

Folgende Unterlagen sind für das Fachgespräch vorzulegen:

- Genehmigungszeichnung DIN A2 inkl. Zuweisung der ausgewählten Kriterien (Kriterienkatalog „Münchner Modell“) mit Legende, gefaltet auf DIN A4, mit Stempel und Unterschrift vom Ausbildungsbetrieb
- Bearbeiteter Kriterienkatalog „Münchner Modell“ mit eingetragener Punktauswahl
- Titelblatt mit der Bezeichnung des Stückes, Anschrift des Auszubildenden, sowie des Ausbildungsbetriebs/Ausbilders
- Liste der verwendeten Beschläge, mit Hersteller, Anzahl und Bestellnummer
- Datenblätter der Beschläge
- Modell im Maßstab 1/10

3.2. Abgabe der Fertigungsunterlagen

Die Fertigungszeichnung zur Arbeitsaufgabe II beinhaltet alle erforderlichen Schnittzeichnungen und Ansichten. Nach Terminaufforderung durch die Prüfungskommission reichen Sie eine Mappe mit den unten aufgeführten Fertigungsunterlagen ein.

Sie erhalten die Mappe mit eingestempelter Genehmigung zurück. Diese Mappe inkl. der Unterlagen ist bei der Abgabe der Arbeitsaufgabe II dem Gesellenstück beizulegen.

Bitte denken Sie unbedingt an die Unterschrift Ihres Ausbilders auf allen Fertigungsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind in einer DIN A4 – Mappe (Schnellhefter) von Ihnen einzureichen:

- Fertigungszeichnungen nach Norm, in Form einer CAD-Zeichnung (zu empfehlen ist max. Format DIN A1)
- Material- und Beschlägelliste
- Arbeitsablaufplanung (Soll-Aufstellung)

3.3. Abgabe des Gesellenstücks (Arbeitsaufgabe II)

Die Anlieferung des Gesellenstückes erfolgt nach Aufforderung zu einem festen Termin. Die Anlieferung und Montage liegt in Ihrem Verantwortungsbereich. Bei größeren oder schweren Gesellenstücken sollten Sie Helfer für Anlieferung und Aufbau mit einplanen. Auch wenn Ihnen ein Platz zugewiesen wird, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Gesellenstück während der Prüfung bewegt werden muss.

Folgende Unterlagen sind dem Gesellenstück beizufügen:

- Bestätigung des Auszubildenden zum Nachweis der selbstständigen Anfertigung des Stückes durch den Prüfling
- Mappe mit den gestempelten Fertigungsunterlagen
- Falls bei der Umsetzung des Gesellenstücks von der Fertigungszeichnung aus fachlich nachvollziehbaren Gründen abgewichen wird, muss der Mappe ein Schreiben mit dem Änderungsgrund und eine Änderungszeichnung (ggf. Ausschnitt) beigelegt werden.

4. Prüfungsgrundlagen (Arbeitsaufgabe II)

4.1. Konstruktive Prüfungsgrundlage

Zulässig sind alle schreinerrelevanten Materialien, Halbfertigerzeugnisse, Beschlagsteile und Fertigungsverfahren nach dem aktuellen technischen Stand.

4.2. Einschränkungen der Prüfungsgrundlagen

- ⇒ Vollholzflächen sind selbstständig anzufertigen (keine Halbfertigteile oder Handelsware)
- ⇒ Furnierte Flächen sind selbstständig anzufertigen (keine Handelswaren)
- ⇒ Belegte und beschichtete Flächen sind selbstständig anzufertigen (keine Handelswaren)
- ⇒ Handelswaren müssen als solche erkennbar in der Eingabezeichnung beschrieben werden. Fertigelemente decken in industrieller Form keine Bewertungskriterien hinsichtlich des Münchner Modells ab.
- ⇒ Trägermaterialien dürfen nicht sichtbar sein. Als Trägermaterial gelten grundsätzlich auch durchfärbte MDF- und Multiplexplatten. Diese Vorgabe gilt auch für die Kantenansichten sämtlicher Trägermaterialien
- ⇒ Die Verwendung von Topfbändern oder Schnellbändern ist nicht zulässig.
- ⇒ Oberflächenbeschichtungen sind fachlich richtig auszuwählen. Mindestens 50 Prozent der Flächen des Gesellenstücks sind mit einer handwerklich aufgetragenen Oberfläche zu versehen diese sind: transparente Möbellacke, Möbelfarblacke, Öle
- ⇒ kunststoffbeschichtete oder rein aus Mineralwerkstoffen gefertigte Gesellenstücke sind nicht zulässig.
- ⇒ Abweichungen der hier aufgeführten Einschränkungen sind nur in Ausnahmen möglich. Hierzu ist ein Schriftlicher Antrag mit Begründung beim Prüfungsausschuss - vor dem Fachgespräch – einzureichen.

5. Allgemeine Hinweise

Folgende Ausführungen sind weiter zu beachten:

- ⇒ Prüfungstermine werden im Internet unter www.schreinerinnung-landsberg.de veröffentlicht
- ⇒ sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen sind vor der Einreichung oder der Vorlage dem Ausbilder zur Genehmigung mit Unterschrift vorzulegen.
- ⇒ Fristeinhalten werden ausschließlich durch den datierten Eingangsstempel der Schreinerinnung Landsberg bestätigt
- ⇒ Fristabweichungen können nur in Ausnahmen mit schriftlicher Anfrage beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Zulässig ist die Verwendung von Emailanfragen unter info@schreinerinnung-landsberg.de
- ⇒ Fristsetzung für die Bearbeitung dieser Anfragen: spätestens 10 Werktage vor dem Termin des Fachgesprächs

6. Innungswettbewerb „Die Gute Form“

Die Schreinerinnung Landsberg führt parallel zur Gesellenprüfung den Wettbewerb „Die Gute Form“ durch. Besonders gut gestaltete Gesellenstücke mit pfiffigen Ideen, besonderer Proportion, schönen Materialkompositionen oder modernem Design werden durch eine Jury ausgezeichnet. Die Sieger erhalten Geldpreise und Urkunden sowie die Möglichkeit zur Teilnahme am Landes- und Bundeswettbewerb.

Wichtige Teilnahmebedingungen:

- ⇒ Ihr Gesellenstück hat bei der Gesellenprüfung mindestens die Note „Befriedigend“ erhalten.
- ⇒ Die Gesellenprüfung wurde in Theorie und Praxis bestanden.
- ⇒ Zum Zeitpunkt der Gesellenprüfung waren Sie nicht älter als 27 Jahre.
- ⇒ Ihr Ausbildungsbetrieb ist eingetragenes Mitglied einer Schreinerinnung.

Die Einladung zur Anmeldung bei der Guten Form erhalten Sie nach Abschluss der Prüfung von der Innung. Durchgeführt wird der Wettbewerb dann nach der Bewertung der Gesellenstücke.

Schreinerinnung Landsberg am Lech, Waitzinger Wiese 1, 86899 Landsberg am Lech
Tel: 08191 – 59020, Fax: 08191 – 32180, E-Mail: info@schreinerinnung-landsberg.de